

**Schützengesellschaft
"Grüner Hang" e.V. von 1883**



Satzung

neu gefasst am 06. April 2019

Satzung der Schützengesellschaft

"Grüner Hang" e.V. von 1883

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Schützengesellschaft "Grüner Hang" e.V. von 1883 und hat seinen Sitz in Grün, Gemeinde Achslach. Der Verein ist politisch, rassistisch, und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

Er ist ein eingetragener Verein im Sinne des §21 BGB.

§2

Zweck des Vereins

Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen vereinigen und das sportliche Schießen fördern und pflegen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4

Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist. Gesuche um Aufnahme sind schriftlich an das Schützenmeisteramt zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Das Bestimmungsrecht hierüber obliegt dem Vereinsausschuss. Die neuen Ehrenmitglieder werden in der Generalversammlung bekannt gegeben und geehrt.

§5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Austritt.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.

b) durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereines. Der Ausschluss kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens. Er muss erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens.

Über den Ausschluss entscheidet der Ausschuss. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschlussbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen.

Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte, geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt. Ausgegebene Mitgliedsausweise sind dem Schützenmeisteramt zurückzugeben.

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebs, sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen zu befolgen. Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

Für eine Deckung des Bankkontos zum Zwecke des Einzugs der Mitgliedsbeiträge hat jedes Mitglied zu sorgen.

§7

Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich im Januar per Bankeinzug erhoben.

Etwaige entstehende Rücklastschriftgebühren aus jedweden Gründen sind vom Mitglied zu tragen.

Aufnahmegebühren für Neumitglieder:

Bei minderjährigen Neumitgliedern werden keine Aufnahmegebühren erhoben.

Bei volljährigen Neumitgliedern beträgt die Aufnahmegebühr € 25,--.

§8

Verwendung der Vereinsmittel

Alle Einnahmen des Vereines dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus diesen Mitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Organe des Vereins, Vereinsleitung

Die Organe des Vereins sind:

1. Schützenmeisteramt
2. Vereinsausschuss
3. Mitgliederversammlung

zu 1.:

Das Schützenmeisteramt besteht aus einem 1. Schützenmeister und 2 Stellvertretern des Schützenmeisters, dem 1. Schatzmeister und dem 1. Schriftführer. Die drei Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten die Schützengesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Die Vertretungsbefugnis des 2. und 3. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters.

Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.

In seinen Sitzungen entscheidet das Schützenmeisteramt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

zu 2.:

Der Ausschuss besteht aus dem Schützenmeisteramt, dem Sportleiter, der Damenleiterin, dem Seniorenvertreter, dem Jugendleiter, dem Eigentümer des Anwesens Grün 14 als Verpächter des Schützenheims und dem Jugendsprecher. Sollte eine Person zwei oder mehrere Ämter des Ausschusses bekleiden, so nimmt automatisch sein Stellvertreter das Amt im Ausschuss wahr.

Die Ausschussmitglieder werden zusammen mit den Mitgliedern des Schützenmeisteramtes auf die gleiche Dauer durch die Mitgliederversammlung gewählt. Aufgabe des Ausschusses ist es, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Das Schützenmeisteramt ist an Beschlüsse des Ausschusses in den von der Satzung vorgesehenen Fällen (Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern) gebunden.

Der Ausschuss wird durch den 1. bzw. 2. oder 3. Schützenmeister einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes haben bei den Ausschusssitzungen Sitz und Stimme. Über den Verlauf der Sitzung und gefasste Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.

zu 3.:

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird durch persönliches Schreiben oder E-Mail des Schützenmeisteramtes an die Mitglieder, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen.

Die Einladung muss mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung erfolgen.

Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Entgegennahme der Berichte
 - a) des 1. Schützenmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) des Schatzmeisters über die Jahresabrechnung
 - c) der Rechnungsprüfer
 - d) des Sportleiters
 - e) des Jugendleiters
2. Entlastung des Schützenmeisteramtes
3. Nach Ablauf der Wahlperiode: Wahl der Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Ausschusses. Wahl der Rechnungsprüfer.
4. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und Festlegung des Jahresbeitrages
5. Satzungsänderungen
6. Verschiedenes

Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht wurden. Spätere Anträge müssen nur berücksichtigt werden, wenn 1/4 der Anwesenden das verlangt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Schützenmeisteramtes richten und über Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind, bzw. die Vereinsinteressen es erfordern, oder 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Schützenmeisteramt das Verlangen stellt.

Als Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung drei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresabrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber schriftlich Bericht zu erstatten.

§10
Satzungsänderung

Der Vereinsausschuss erhält das Recht, bei seinen Sitzungen eigenständig Satzungsänderungen bzw. Satzungsneufassungen zu beschließen und einzutragen, wenn 3/4 der anwesenden Ausschussmitglieder dafür stimmen. Diese Änderungen müssen in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Des weiteren ist es möglich, eine Satzungsänderung bei der Mitgliederversammlung zu beschließen, bei der 3/4 aller anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

Der Paragraph 8 "§8 Verwendung der Vereinsmittel" kann nur durch einen Beschluss in der Mitgliederversammlung geändert werden.

§11
Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung der Verpflichtungen noch verbleibt, der Gemeinde am Sitz des Vereins übergeben.

Grün, den 06. April 2019

Richard Helmbrecht
Erster Schützenmeister

Michael Wagner
Schriftführer